Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die staatliche Prüfung von Rotlaufserum.*

Vom 6. November 1924.*

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird hierdurch zugleich in Ausführung der §§ 83 bis 85 meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (RAnz. Nr. 105) folgendes bestimmt:*

\$ 1

(1) Serum, das zur Impfung gegen Rotlauf der Schweine bestimmt ist, darf nicht aus der Erzeugungsanstalt abgegeben oder zur Einfuhr aus dem Ausland zugelassen werden, bevor es einer staatlichen Prüfung nach den Vorschriften dieser Anordnung unterworfen und für brauchbar erklärt worden ist.

(2) Serum der bezeichneten Art darf nicht in den Verkehr gebracht. auch ins Ausland nicht abgegeben oder zur Impfung von Schweinen gegen Rotlauf verwendet werden, wenn es nicht staatlich geprüft und brauchbar

befunden worden ist.

§ 2*

(1) Für jede Erzeugungsanstalt ist vom Regierungspräsidenten ein Kontrollbeamter zu bestimmen, der nach Maßgabe der Vorschriften dieser

Anordnung bei der staatlichen Prüfung mitzuwirken hat.

(2) Die Anstalt hat dem Kontrollbeamten von jeder Blutentnahme zur Herstellung von Serum Nachricht zu geben und ihm auf Verlangen zu gestatten, der Blutentnahme beizuwohnen. Auch im übrigen sind ihm jederzeit der Zutritt zur Anstalt und die Einsichtnahme in ihre Bücher. soweit sie sich auf die Herstellung von Serum beziehen, zu gewähren.

(1) Die Pferde oder sonstigen Tiere, aus deren Blut Serum gewonnen werden soll, müssen mit Nummern bezeichnet und mit einem haltbaren Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hufbrand, Farbzeichen, Haarschnitt), das diese Nummer trägt, versehen sein.
(2) Die nach § 84 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai

1912 zu führende Liste über die Herstellung der Impfstoffe muß folgende

Angaben enthalten:

die Kontrollnummer des Serums.

die Nummern und die Art der Kennzeichnung der Pferde oder sonstigen Tiere, von denen das Serum stammt,

3. den Tag der Blutentnahme,

4. die Menge des dabei gewonnenen Blutes,

5. die Menge des aus dem Blut hergestellten Serums,

- 6. die Art und Menge des dem Serum zugesetzten Konservierungsmittels,
- 7. das Ergebnis einer etwaigen Wertigkeitsbestimmung des Serums in der Anstalt,

Überschrift: Erg. zwecks Klarstellung

Datum: RAnz. Nr. 270

Einleitung: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1; VA. v. 1. 5. 1912, GVBl. Sb. I 7831-2 § 2 Abs. 1: Kursivdruck, vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 3 Nr. 9 § 3 Abs. 2: VA. v. 1. 5. 1912, GVBl. Sb. I 7031-2

8. den Tag der Entnahme und der Absendung der Proben,

9. den Tag des Eingangs des Bescheides der Prüfungsstelle und das Prüfungsergebnis,

10. den Tag der Abfüllung und der Abgabe des Serums sowie den Namen des Abnehmers und

11. bei beanstandetem Serum dessen weitere Behandlung.

8 4*

(1) Sobald Serum der Prüfung unterworfen werden soll, ist bei dem Kontrollbeamten (§ 2) die Einleitung des Prüfungsversuches zu beantragen.

(2) Das weitere Verfahren, insbesondere bei der Probeentnahme, der Durchführung der Prüfung und der weiteren Behandlung des Serums regelt sich nach den anliegenden Vorschriften über die staatliche Prüfung des Rotlaufserums.

(3) Als Prüfungsstelle wird für die Erzeugungsanstalten in den Provinzen ... Brandenburg ... das Hygienische Institut der Tierärztlichen Hochschule in Berlin, ... bestimmt.

(1) Die Kosten der staatlichen Prüfung einschließlich der dem Kontrollbeamten zu zahlenden Vergütung fallen den Erzeugungsanstalten zur Last.

(2) Bis auf weiteres sind an die Prüfungsstelle für jeden Liter der Gesamtmenge des von einer Anstalt gleichzeitig zur Prüfung gestellten gleichwertigen Serums folgende Gebühren zu entrichten: Bei einer Gesamtmenge von

> 1 bis 100 Liter = 0.85 DM je Liter, mindestens jedoch 75,- DM, über 100 bis 250 Liter = 0,80 DM je Liter, mindestens jedoch 85,- DM, über 250 Liter = 0,65 DM je Liter, mindestens jedoch 200,- DM,

für die Gesamtprüfung. Im Fall der Beanstandung einer Serumprobe wird eine Gebühr von 75,- DM berechnet.

§ 6*

(1) Die über diese Anordnung hinausgehenden Vorschriften der §§ 77 bis 88 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 über den Verkehr mit Vichseuchenerregern und über die Herstellung und Verwendung von Impfstoffen bleiben auch für Rotlaufserum unberührt.

(2) Die beamteten Tierärzte sind ferner befugt, nach n\u00e4herer Anordnung der Regierungspräsidenten von dem im Verkehr befindlichen Rotlaufserum und von den Rotlaufkulturen, die zur Impfung gegen Rotlauf der Schweine verwendet werden sollen, Proben zu Untersuchungszwecken zu entnehmen. Zu diesem Zweck ist ihnen das Betreten der Räumlichkeiten.

^{§ 4} Abs. 3: Auslassungen gegenstandslos; "Hygienische Institut der Tierärztlichen Hochschule" jetzt "Hygienisches Institut der Freien Universität Berlin" § 5 Abs. 2: I. d. F. d. VA. v. 8. 2. 1934, RAnz. Nr. 35, § 1 § 6 Abs. 1: VA. v. 1. 5. 1912, GVBl. Sb. I 7831-2

^{§ 6} Abs. 2: Kursivdruck, vgl. Anm. zu § 2 Abs. 1 § 6 Abs. 3: I. d. F. d. VA. v. 12. 6. 1982, GVBl. S. 602, § 1 § 6 Abs. 4 u. 5: Eingef, durch Ergänzung v. 25. 7. 1925, LwMBl. Sp. 367

in denen Rotlaufserum oder -kulturen feilgehalten oder aufbewahrt werden, sowie auch der Räumlichkeiten, in denen Rotlaufkulturen hergestellt werden, während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten.

(3) Rotlaufserum, das über zwei Jahre alt ist, ist zu beschlagnahmen

und außer Verkehr zu setzen.

(4) Auf den zur Rotlaufschutzimpfung abzugebenden Ampullen mit Rotlaufkulturen ist der Tag der Herstellung anzugeben und der Vermerk anzubringen, daß sie innerhalb von vier Wochen zu verbrauchen sind.

(5) Für die Kulturampullen sind nur einwandfreie Glassorten zu verwenden; Glassorten, die Kali absondern, dürfen hierfür nicht benutzt werden.

\$ 7*

(1) Soweit ausländisches Rotlaufserum im Großhandel für Seruminstitute des Inlandes eingeführt wird, ist es an das betreffende Seruminstitut weiterzuleiten. Der Reichsminister der Finanzen hat angeordnet. daß das Serum von dem Grenzeingangszollamt auf Antrag des Einführenden mit Zollbegleitschein I auf die für das Seruminstitut zuständige Zollstelle überwiesen und von dieser Zollstelle auf Antrag der Zollpartei unter Hinterlegung der Zollgefälle zollvormerklich abgefertigt wird. Alsdann ist das Serum von der Polizeibehörde zu übernehmen, die für seine Verbringung in das Seruminstitut zu sorgen hat, wo es von dem zuständigen staatlichen Kontrollbeamten unter amtlichen Verschluß zu nehmen ist. Das weitere Verfahren, insbesondere bei der Probeentnahme, der Durchführung der Prüfung und der Behandlung des Serums nach deren Abschluß regelt sich nach den Vorschriften über die staatliche Prüfung des Rotlaufserums (Anlage). Ist das eingebrachte Serum bereits in Flaschen abgefüllt, so sind je zwei Proben zu 5 ccm aus 10 v. H. der Flaschen jedes Serums gleicher Zusammensetzung einer Sendung von dem Kontrollbeamten zu entnehmen und an die für das betreffende Seruminstitut zuständige Prüfungsstelle einzusenden. Die Proben werden einzeln auf Keimgehalt, eine Mischung aller Proben auf Wertigkeit und Zusatz von Konservierungsmitteln geprüft.

(2) Soweit ausländisches Serum im Kleinhandel an Einzelbezieher in Flaschen eingeführt wird, ist es an das Institut für Tierseuchentherapie der Tierärztlichen Hochschule in Berlin weiterzuleiten. Der Reichsminister der Finanzen hat angeordnet, daß das Serum von dem Grenzeingangszollamt auf Antrag des Einführenden mit Zollbegleitschein I auf die für das Institut zuständige Zollstelle überwiesen und von dieser Zollstelle auf Antrag der Zollpartei unter Hinterlegung der Zollgefälle zollvormerklich abgefertigt wird. Alsdann ist das Serum von der Polizeibehörde zu übernehmen, die für seine Verbringung an das genannte Prüfungsinstitut zu sorgen hat, wo es bis zum Abschluß der Prüfung unter amtlichen Verschluß zu nehmen ist. Die Zahl der zu prüfenden Flaschen einer Sendung bleibt dem Ermessen der Prüfungsstelle überlassen. Bei kleineren Sendungen sind tunlichst alle Flaschen auf Keimgehalt, eine Mischprobe von ihnen auf Wertigkeit und Zusatz von Konservierungsmitteln zu prüfen. Mindestens sind jedoch 10 v. H. der Flaschen jedes Serums gleicher Zusammensetzung einer Sendung der Prüfung zu unterwerfen.

^{§ 7:} I. d. F. d. VA. v. 10. 5. 1933, RAnz. Nr. 116, § 1 § 7 Abs. 1 bis 3: "Polizei", vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 10 Nr. 4 § 7 Abs. 5: "14. 7. 1929" ber. in "15. 7. 1929", da Druckfehler; VA. v. 1. 5. 1912, GVBl. Sb. 1 7831-2; Vorschr. v. 15. 7. 1929, GVBl. Sb. 1 7831-6, Anlage zu § 1

(3) Serum, das den amtlichen Vorschriften nicht entspricht, ist von der Einfuhr zurückzuweisen. Es ist nach Abschluß der Prüfung alsbald der Zollstelle von der Polizeibehörde mit entsprechender Bescheinigung der Prüfungsstelle wieder vorzuführen. Der Reichsminister der Finanzen hat angeordnet, daß der hinterlegte Zollbetrag, sofern an der Nämlichkeit der wieder vorgeführten Ware kein Zweifel besteht, zurückzuzahlen und daß alsdann die Sendung wiederum mit Zollbegleitschein I an eine Grenzzollstelle zum Zweck der Wiederausfuhr zu überweisen ist.

(4) Alle entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Verfügungsberechtigten. Die Prüfungsgebühren regeln sich nach den für die Prüfung inlän-

dischen Serums gültigen Vorschriften.

(5) Tauglich befundenes Serum ist freizugeben. Es unterliegt bei der Abgabe und Kennzeichnung den Bestimmungen des § 86 Abs. 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. 5. 1912 (RAnz. Nr. 105) und des § 20 der Vorschriften über Impfstoffe und Sera vom 15. 7. 1929 (LwMBl. Sp. 447).

§ 8*

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften des § 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519).

§ 9*

Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft. . . .

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

§ 9 Satz 2: Authebungsvorschrift

Anlage zu § 4 Abs. 2

Vorschriften über die staatliche Prüfung des Rotlaufserums.

I. Entnahme der Serumproben für die Prüfung

§ 1*

(1) Die Entnahme der Serumproben für die staatliche Prüfung hat in den Erzeugungsanstalten durch die von den Regierungspräsidenten er-

nannten Kontrollbeamten zu geschehen.

(2) Jede Anstalt hat die Serumproben mit einem Begleitschreiben in doppelter Ausführung nach dem Muster der Anlage A an die zuständige Prüfungsstelle zu senden. Auf den die Proben enthaltenden Gefäßen ist die im Begleitschreiben vermerkte Kontrollnummer des Serums anzugeben. Der Inhalt des Begleitschreibens ist von dem Kontrollbeamten auf seine Richtigkeit zu prüfen. Die Begleitschreiben sind von ihm gegenzuzeichnen.

§ 2

(1) Das Serum einer Kontrollnummer muß, wenn es in verschiedenen Behältern aufbewahrt wird, in diesen eine untereinander völlig gleichmäßige Zusammensetzung und Mischung enthalten.

^{§ 8:} ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

^{§ 1} Abs. 1: Kursivdruck, vgl. Anm. z. vorstehenden VA., § 2 Abs. 1

(2) Von jeder Kontrollnummer hat der Kontrollbeamte vier Proben zu je 5 ccm zu entnehmen. Ist das Serum in verschiedenen Behältern unter je 5 ccm zu einzurichten daß die Derbenstrahme so einzurichten daß die Derbenstrahme je 5 ccm zu entnehmen. Ist das Serum in Verschieder Behaltern unter-gebracht, so ist die Probeentnahme so einzurichten, daß die Proben im Verhältnis der absoluten Mengen, die gemischt werden sollen, Serum aus allen Behältern enthalten.

Nach der Probeentnahme sind die Proben enthaltenden Gefäße von dem Kontrollbeamten zu plombieren und unter seiner Aufsicht zu verpacken. Das fertige Paket ist von ihm gleichfalls zu plombieren. Ebenso sind die Behälter, in denen sich das zu prüfende Serum befindet, mit einer Plombe zu verschließen. Zum Befestigen der Plomben ist Bindfaden oder Spiraldraht zu verwenden. Die Behälter sind in einem von der Anstalt zur Verfügung zu stellenden Raum unter Mitwirkung des Kontrollbeamten auf-

Vor der Probeentnahme hat die Anstalt dem Serum 0,5 v. H. Phenol zuzusetzen. Statt des Phenols kann auch ein anderes geeignetes Konservierungsmittel, z. B. Trikresol, zugesetzt werden. Die zugesetzte Menge muß ausreichen, um die Haltbarmachung sicherzustellen (vgl. nachfolgenden § 5 Abs. 5).

II. Verfahren bei der Prüfung des Serums § 5*

(1) Die Prüfung des Serums zerfällt in die Feststellung der Unschädlichkeit und die Feststellung der Wertigkeit des Serums.

Unschädlichkeit

- (2) Ein Serum ist als unschädlich anzusehen, wenn es
 - a) klar und frei von gröberen Niederschlägen ist,
- c) nicht mehr als 0,5 v. H. Phenol oder 0,4 v. H. Trikresol enthält. (3) Die Prüfung zu Absatz 2 Buchst a erfolgt durch makroskopische Besichtigung. Das Serum darf einen geringen Bodensatz zeigen, soll aber nach längerem Stehen im übrigen klar sein. Zeigt das Serum bleibende allgemeine Trübungen, so ist zu prüfen, ob die Trübungen als Zeichen der Zersetzung anzusehen sind. Bejahendenfalls ist das Serum zu vernichten. Andernfalls sind die nötigen Anweisungen wegen Brauchbarmachung des
- Serummenge – bei unverdächtigem Serum je fünf Tropfen – zu impfen. Das Agarröhrchen ist zu einer Platte auszugießen, von dem Traubenzucker-Agarröhrchen wird eine Schücklicht angelegt. Das Ergebnis der Priifung ist nach eine Schücklicht angelegt. Das Ergebnis der Prüfung ist nach sechstägiger Beobachtung der Kulturen
- (5) Zur Prüfung des Phenol- oder Trikresolgehalts werden einer Maus von 15 g Gewicht 0,5 ccm Serum unter die Haut gespritzt. Zeigt die Maus

keine oder nur unwesentliche Vergiftungserscheinungen, so ist anzunehmen, daß die Menge des zugefügten Phenols oder Trikresols das zulässige Maß nicht übersteigt.

Wertigkeit

(6) Das Serum muß mindestens 100 Immunitätseinheiten (I.-E.) in einem Kubikzentimeter enthalten. Das Serum ist als diesen Anforderungen genügend anzusehen, wenn es in seiner Schutzwirkung nicht hinter der des Standardserums zurückbleibt. Als Standardserum dient ein Serum, das in der Regel in der Menge von 0,01 ccm eine Maus von 15 g Gewicht gegen die eine Stunde später vorgenommene intraperitoneale Einspritzung von 0,01 ccm einer 24stündigen Bouillonkultur virulenter Rotlauferreger schützt.

(7) Die Virulenz der benutzten Kultur muß mindestens so hoch sein, daß weiße Mäuse nach intraperitonealer Einspritzung von ½,00 ccm 24stündiger Bouillonkultur innerhalb zwei-, spätestens dreimal 24 Stunden eingehen. Sie wird derart festgestellt, daß je drei Mäusen verschiedene mit physiologischer Kochsalzlösung hergestellte Verdünnungen der 24stündigen Bouillonkultur intraperitoneal injiziert werden, und zwar

0,3 ccm einer Kulturverdünnung;

 $30 = \frac{1}{100}$ ccm Kultur $90 = \frac{1}{300}$ ccm Kultur 300 = 1/1000 ccm Kultur 900 = 1/3000 ccm Kultur 1: 3 000 = 1/10000 cem Kultur 1 : 9 000 = 1/30000 ccm Kultur $1:30\ 000 = \frac{1}{100000}$ ccm Kultur usw.

(8) Der Serumprüfungsversuch ist in folgender Weise auszuführen: Es werden zwei Prüfungsreihen angesetzt, eine mit Standardserum von 100 I.-E., das bei jeder Prüfung frisch gelöst wird, und eine zweite mit dem

Von jedem Serum erhalten je zwei (zusammen zehn) Mäuse subkutan zu prüfenden Rotlaufserum. folgende Serummengen:

- 0,005 = 0,5 ccm einer Mischung von 1 ccm der Serumverdünnung 1:50 + 1 ccm 0,85% Kochsalzlösung,
 0,008 = 0,5 ccm einer Mischung von 1,6 ccm der Serumverdünnung 1:50 + 0,4 ccm 0,85% Kochsalzlösung,
 0,01 = 0,5 ccm der Serumverdünnung 1:50,
 0,015 = 0,5 ccm einer Mischung von 0,6 ccm der Serumverdünnung 1:10 + 1,4 ccm 0,85% Kochsalzlösung,
 0,02 = 0,5 ccm einer Mischung von 0,8 ccm der Serumverdünnung 1:10 + 1,2 ccm 0,85% Kochsalzlösung. + 1,2 ccm 0,85 % Kochsalzlösung.
- (9) Eine Stunde nach der Impfung mit Serum erhalten die Mäuse zugleich mit zwei unbehandelten Kontrollmäusen ¹/100 ccm (= 0,3 ccm einer mit physiologischer Kochsalzlösung hergestellten dreißigfachen Verdünnung) 24stündiger Bouillonkultur virulenter Rotlauferreger in die Bauchnung) 24stündiger Bouillonkultur virulenter Rotlauferreger in die Bauchnöhle eingespritzt. Bei regelrechtem Verlauf der Versuchsreihen müssen die Kontrolltiere in zweimal 24 Stunden, spätestens in dreimal 24 Stunden sterben. Außerdem müssen von den mit Standardserum behandelten Tieren sterben. Außerdem müssen von den mit Standardserum behandelten haben, diejenigen, welche die kleineren Serummengen eingespritzt erhalten haben,

^{§ 5} Abs. 8; Standardserum ber., da Druckfehler

mit einer Verzögerung von einigen Tagen eingehen, während die mit den größeren Mengen des Standardserums (meist von 0,01 ccm an) behandelten größeren Mengen des Standardserums (meist von 6,61 ccm an) benandelten Tiere leben bleiben sollen. Die eingegangenen Tiere werden zerlegt, um festzustellen, ob etwa interkurrente Krankheiten als Todesursache vorliegen. Die Beobachtung der Versuchstiere dauert acht Tage. Der Prüfungsliegen. Die Beobachtung der Versuchstiefe dader Ladit Tage. Der Prufungsabschluß findet am neunten Tage statt. Ist das zur Prüfung gestellte Rotlaufserum ebenfalls hundertfach, so muß die zweite Versuchsreihe einen der Standardreihe vollständig parallelen Verlauf zeigen. Sterben von dieser der Standardreine vollstähung partieren als bei der Standardreihe, so ist der Prüfungsversuch zu wiederholen. Falls auch jetzt Tiere mit höheren ist der Prüfungsversuch zu wiederholen. Fans auch jetzt Tiele int noneren Serumgaben des zu prüfenden Serums als in der Prüfungsreihe mit dem Standardserum sterben, so ist das Serum als nicht vollwertig zu bezeichnen.

(10) Über den Verlauf der Prüfung ist eine genaue Aufzeichnung anzu-

(11) Falls höherwertige Sera (z. B. mit 200 I.-E.) zur Prüfung gestellt werden, so sind die Serumverdünnungen entsprechend zu ändern (z. B. bei Prüfung auf 200 I.-E. statt Verdünnung 1:50 und 1:10 solche von 1:100 und 1:20 zu nehmen), im übrigen bleibt das Prüfungsverfahren das gleiche.

III. Prüfungsergebnisse

§ 6

(1) Von dem Ausfall der Prüfung ist der Erzeugungsanstalt sofort durch Bescheinigung nach dem Muster der Anlage B Nachricht zu geben. Entspricht das zu prüfende Serum zwar nicht den staatlichen Anforderungen. kann es aber durch eine besondere Behandlung brauchbar gemacht werden. so ist in der Bescheinigung genau anzugeben, in welcher Weise die Brauchbarmachung zu erfolgen hat.

(2) Abschrift der Bescheinigung ist dem Kontrollbeamten zu übersenden.

\$ 7*

(1) Serum, das bei der Prüfung als völlig unbrauchbar zurückgewiesen

wurde, ist unter Kontrolle des Kontrollbeamten zu vernichten.

(2) Serum, das nach dem Prüfungsergebnis zwar zur Zeit nicht zugelassen worden ist, aber brauchbar gemacht werden kann, ist zum Zweck der Brauchbar gehaben verhaus der Brauchbar gehab der Brauchbarmachung in der Anstalt freizugeben, sofern nicht von der Anstalt die Brauchbarmachung abgelehnt wird. Im letzteren Fall ist das Serum wie zurückgewiesenes zu vernichten. Andernfalls hat der Kontrollbeamte in geeigneter Weise darüber zu wachen, daß die Brauchbarmachung in der vorgeschriebenen Weise darüber zu wachen, daß die Brauchbarmachung in der vorgeschriebenen Weise darüber zu wachen, daß die Brauchbarmachung in der vorgeschriebenen Weise darüber zu wachen, daß die Brauchbarmachung in der vorgeschriebenen Weise darüber zu wachen, daß die Brauchbarmachung in der vorgeschriebenen weiter der vergeschriebenen weiter der vergeschrieben weiter der vergeschriebenen weiter der vergeschrieben weiter der vergeschriebenen weiter der vergeschriebenen weiter der vergeschriebenen weiter der vergeschrieben weiter der verge in der vorgeschriebenen Weise erfolgt. Nach der Brauchbarmachung hat er eine nochmalige Prüfung des Serums nach den für die erste Prüfung bestimmten Regeln zu veranlassen.

(3) Serum, das bei der Prüfung den staatlichen Anforderungen entsprochen hat, ist zur Abgabe freizugeben. Die Entfernung der Plomben von den Behältern, in denen das Serum bis dahin aufbewahrt war (§ 3), die Abfüllung in die Versandflaschen und deren Plombierung darf nur unter dauernder Aufsicht des Kontrollbeamten aufglagen.

Abfullung in die Versandflaschen und deren Plombierung das dauernder Aufsicht des Kontrollbeamten erfolgen.

(4) Bei dem Versand und der Kennzeichnung der Gefäße, in denen das Rotlaufserum in den Verkehr gebracht werden soll, sind die Bestimmungen im § 86 Abs. 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (RAnz. Nr. 105) zu beachten. Außerdem sind die Gefäße unter Aufsicht des

Kontrollbeamten zu plombieren. Die Plombe hat als Zeichen der staatlichen Kontrolle auf der einen Seite das Hoheitszeichen des preußischen Staates, auf der anderen den Namen oder die Anfangsbuchstaben der Erzeugungsanstalt zu tragen.

Der Kontrollbeamte hat über jede Prüfung eine Aufzeichnung anzufertigen, aus der ersichtlich sind:

1. die Kontrollnummer des Serums,

die Nummern und die Kennzeichnung der Pferde oder sonstigen Tiere, von denen das zur Prüfung gestellte Serum stammt,
 der Tag der Blutentnahme,

 der Tag der Bittelitätanne,
 die Menge des zur Prüfung angemeldeten Serums,
 der Tag der Entnahme und der Absendung der Proben,
 der Tag des Eingangs des Bescheides der Prüfungsstelle und dessen wesentlicher Inhalt,

der Tag der Abfüllung des Serums,
 bei beanstandetem Serum dessen weitere Behandlung.

§ 7 Abs. 4: VA. v. 1. 5. 1912, GVBl. Sb. I 7831-2

Anlage B

Descrienigung
über das Prüfungsergebnis zum Begleitschein Nr.
betreffend das von in
am eingesandte Rotlaufserum.
Eingetroffen am
Kontrollnummer des Serums:
Nummern der Pferde oder sonstigen der Gattung nach zu bezeichnenden
Tiere, von denen das Serum stammt:
Gesamtmenge des zur Prüfung gestellten Serums:
Das Serum entspricht den Vorschriften und hat den Wert von
IE. in 1 ccm.
Das Serum wird beanstandet, weil
Das Serum ist daher zu vernichten.
Das Serum kann durch Umarbeitung tauglich gemacht werden.
Es ist zu diesem Zweck
Untersuchungsgebühr:
Bemerkung:
, den den
Unterschrift

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

*) Falls eine Vorprüfung in der Anstalt nicht stattgefunden hat, zu streichen.

428

429